Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik 1798-1803 [Hans Weber]

Autor(en): **Sigg, Otto**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **22 (1972)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

L'auteur a le mérite de dresser dans cet ouvrage un tableau très clair de cette situation, rendant possible l'évaluation des ressorts exacts de telle attitude ou de tel atermoiement des «grandes puissances» et donc une vision plus réaliste des contingences de l'Histoire pendant la seconde moitié du XVIe siècle.

Evreux *I. Cloulas*

HANS WEBER, *Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik 1798–1803.* Zürich, Rohr, 1971. 285 S., Tab.

Hans Weber beleuchtet in eindrücklicher Weise die grundlegende gesellschaftliche und politische Einheit, die Gemeinde, im Schnittpunkt von Ancien Regime und Moderne, von alter korperativer und neuer demokratischer Freiheit. Es geht um das Problem der Kontinuität und der Synthese.

Auf Grund umfassender Archivstudien zeichnet der Autor sachlich überzeugend die Entwicklung von 1798 bis 1803 auf. Dabei wird einem bewusst, wie sich die grosse Revolution in den lokalen Strukturen auswirkte. Der anfänglichen Begeisterung folgte rasch Ernüchterung, die mit den Einquartierungen allzuleicht in Hass umschlug. Trotz Zentralismus und Wirren blieb die Institution der Gemeinde als solche unangetastet bestehen, ja sie war ruhender Pol in den stürmischen Zeiten. Verfassung und Verwaltung der Gemeinden wurden der neuen Zeit angepasst; mehr in den «patriotischen» Gebieten mit einer eher mobilen Bevölkerung (Oberland und See), nur geringfügig im östlichen und nördlichen Kantonsteil mit seiner festgefügten Ackerbauerngesellschaft. Eine doppelte Gemeindeorganisation, bestehend aus der neu geschaffenen öffentlich-rechtlichen Einwohnergemeinde und der privatrechtlichen Bürgergemeinde, versuchte wenigstens theoretisch dem Prinzip der Gleichheit Rechnung zu tragen und garantierte gleichzeitig die Eigentumsrechte der ehemaligen Gemeindebürger an ihrem gemeinsamen Besitz. Durch die vielfach vorgenommene Aufteilung dieses Besitztums erhielt die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingeleitete agrarische Revolution starken Auftrieb.

Wie erwartet werden konnte, hielt sich das bisherige Dorfpatriziat als ganzes gesehen am Ruder. Ja, es gelangte über die Gemeinde hinaus in Stellungen, die ihm vorher verschlossen gewesen waren.

In einer aufschlussreichen, mit grossem Aufwand erarbeiteten «Soziologie der Agenten und Gemeindebehörden» belegt der Autor allerdings einen recht deutlichen Bruch mit der Vergangenheit, eine personelle Verjüngung und Auffrischung. Dies traf vor allem bei den zentral eingesetzten Dorf-Agenten zu, die beispielsweise ein merklich geringeres Steuerniveau aufweisen als die ehemaligen Untervögte.

Wie wenig es aber letztlich eine eigentliche Alternative zum Dorfpatriziat gab, ist in einem Passus auf Seite 58 recht eindeutig festgehalten: «...Nicht ganz so einfach wie die Ernennung (der Agenten) war für die Unterstatthalter die Auswahl der Kandidaten. Die für diese Stellen am

besten ausgewiesenen Männer, die ehemaligen Untervögte und Weibel, schienen zu sehr mit dem Ancien Régime verbunden und waren deshalb Statthalter Pfenninger wenig genehm. So verlangte dieser von Unterstatthalter Zuppinger genaue Auskunft, warum er lauter ehemalige Untervögte, Vögte und Weibel zu Agenten ernannt habe. Zuppinger verteidigte sich geschickt: Er habe nicht gewusst, dass Vögte und Weibel nicht zu Agenten gemacht werden dürften; im Gegenteil, er habe bemerkt, dass meistens gerade solche zu Unterstatthaltern und Distriktrichtern gewählt worden seien...»

Zürich *Otto Sigg*

GERHART WAEGER, *Die Sündenböcke der Schweiz. Die Zweihundert im Urteil der geschichtlichen Dokumente 1940–1946.* Olten und Freiburg i. B., Walter, 1971. 288 S.

Mit 173 Unterschriften versehen, gelangte im November 1940 eine Petition an den Bundesrat, die in der Folge als «Eingabe der Zweihundert» in die Schweizergeschichte einging. Gerhart Waeger hat nun dieser in erster Linie gegen die Presse gerichteten Eingabe, die bisher nur im Rahmen weitläufiger Abhandlungen zur Geschichte der Schweiz im Zweiten Weltkrieg besprochen worden ist, eine eigene Publikation gewidmet.

Zur Entlastung der Initianten dieser Eingabe bemüht sich der Verfasser, den Nachweis zu erbringen, dass deren Vorgehen nicht *widerrechtlich* und ohne *Opportunitätsdenken* gewesen sei, dass die Leute des «Volksbundes für die Unabhängigkeit der Schweiz» vielmehr eine *konsequente* Haltung vertreten und sogar das *Vertrauen* des Bundesrates und einiger Armeestellen genossen hätten. Waegers Darstellung sollte die Behauptung von 1946 entkräften, wonach jene Leute ihren Mantel nach dem Wind gedreht und mit verschwörerischen Machenschaften landesverräterische Ziele verfolgt hätten. Allein schon aus dem Aufbau der Arbeit ist ersichtlich, dass der Verfasser beim Leser *Verständnis* für die Initianten wecken will: Nachdem sich die Initianten in den Vorkriegsjahren in ihrer Neutralitätsauffassung bestätigt gesehen, nachdem sie von den Aktenfunden in La Charité-sur-Loire erfahren und von den Bemühungen der Abteilung Presse und Funkspruch gewusst hätten, sei doch die Eingabe durchaus *verständlich*, sogar *logisch* gewesen. Der Historiograph der «Zweihundert» begnügt sich aber nicht mit dem durchaus legitimen Versuch, sich «verstehend» mit einem Schicksal aus der Vergangenheit zu befassen: Sein Verstehen steht im Dienst des *Verzeihens;* seine Darstellung ist geprägt von der Fragestellung, ob nicht manches verziehen, weil manches auch verstanden werden kann. Als Anwalt der Volksbund-Leute drängt er gleichsam auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens, um dann als Richter das Urteil von 1946 zu revidieren.

Dem Grundsatz entsprechend, dass im Zweifelsfall zugunsten des «Angeklagten» entschieden werden müsse, deutet der Verfasser jene Umstände, die einer Interpretation oder weiterer Abklärung bedürften, jeweils zum Vor-